

Aktuelle lokale Informationen wegen der Corona-Thematik

(Stand: 21.03.2020)

Sehr geehrte Mitbürgerinnen und Mitbürger,

lediglich eine Woche ist vergangen und die Dinge haben sich erneut grundlegend verändert. Zwischenzeitlich wurden Grenzkontrollen zu unseren Nachbarn eingeführt, Pendler benötigen eine Grenzübertrittsbescheinigung und die Rechtsverordnung wurde in einer Woche schon wieder überarbeitet.

Seit heute 0.00 gelten aufgrund der von der Landesregierung Baden-Württemberg per Notverordnung erlassenen Rechtsverordnung Corona-VO weitere, neue Einschränkungen.

Die wesentlichen Punkte sind:

- Anpassung Anspruchsberechtigte zur kritischen Infrastruktur (Notfallbetreuung)
- Verbot des Verweilens im öffentlichen Straßenraum und auf öffentlichen Plätzen bei mehr als drei Personen
- Verbot von öffentlichen, nichtöffentlichen Versammlungen, sonstigen Veranstaltungen und Ansammlungen von jeweils mehr als fünf Personen
- Reiseverbote aus einem Risikogebiet nach Baden-Württemberg (außer zur Arbeit, Wohnsitz, Warenlieferungen)
- Schließung von Gaststätten und Cafés, sowie des Einzelhandels
- Geschäfte wie z.B. Apotheken, Bäckereien, Banken, Baumärkte, Hofläden, Tankstellen, Metzgereien, Lebensmittelversorgung, Raiffeisenmärkte bleiben geöffnet

Auf den nachfolgenden Seiten habe ich Ihnen die Auslegungshinweise des Wirtschaftsministeriums (Stand: 20.03.2020, 24.00 Uhr) angehängt.

Auch bei Todesfällen gelten strenge Vorgaben. So dürfen keine Gottesdienste stattfinden, Beerdigungen sind unter Einhaltung der Vorgaben des Infektionsschutzgesetzes jedoch bis zur Obergrenze von 10 Personen möglich.

Sie konnten den Fallzahlen auch entnehmen, dass derzeit eine in Hofstetten gemeldete Person mit dem Corona-Virus infiziert ist (Stand: 21.03.2020). Seitens des Bürgermeisters als Ortschaftsbehörde waren einzelne behördliche Entscheidungen vorzunehmen (= Anordnung von Quarantäne auf Empfehlung des Gesundheitsamts).

Dies bedeutet nicht, dass diese Menschen automatisch mit dem Corona-Virus infiziert sind. Quarantäne wird auch bei denjenigen angeordnet, die Kontakt mit einer infizierten Person hatten (Kategorie I). Die unterschiedlichen Kategorien der Kontaktpersonen werden auf der Webseite des Ortenaukreises gut verständlich dargestellt (www.ortenaukreis.de/corona).

Wir sind uns sicher, dass es nicht die letzten Verdachts- oder Infektionsfälle auch bei uns in Hofstetten bleiben. Viele von Ihnen haben sich deshalb die letzten Tage bei mir gemeldet und machen sich Sorgen. Ihre Sorgen kann ich verstehen – Sie sind verständlich. Seien Sie versichert, dass wir unser Möglichstes in enger Abstimmung mit dem Gesundheitsamt tun.

Wichtig: Wir müssen gemeinsam darauf achten, dass wir den Betroffenen keine Vorwürfe machen. Die Infektionsketten lassen sich schon längst nicht mehr nachvollziehen. Ich bin mir sicher, dass es mit unserer gemeinschaftlichen Solidarität und unseren Genesungswünschen für Betroffene erheblich leichter ist mit häuslicher Isolation, Quarantäne oder stationärer Behandlung umzugehen.

Ich bitte Sie, halten Sie sich an die lokalen behördlichen Vorgaben und die Rechtsverordnung unserer Landesregierung. Dies gilt für „Jüngere“ wie „Ältere“. In erster Linie tragen Sie persönlich mit der Reduzierung der Sozialkontakte dazu bei, dass die Ausbreitung des Corona-Virus, der in den meisten Fällen einen milden Verlauf nimmt, sich verlangsamt. Dies ist auch deshalb wichtig, weil wir besonders schutzbedürftige Menschen unter uns haben.

Die kommenden Tage und Wochen werden wir, auch in Absprache mit der Polizei, sehr genau auf die Einhaltung von Regeln achten müssen, so zum Beispiel die Benutzung von Sport- und Spielplätzen. Dies dient dem Schutz aller. Das wird nicht jedem gefallen. Zuwiderhandlungen werden mit bis zu 25.000 EUR Geldstrafe oder Freiheitsstrafe geahndet. Daran erkennen Sie den Ernst der Lage.

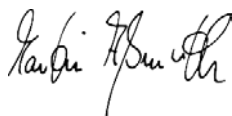
Der Landrat hat gestern den betroffenen Kommunen im Kreis empfohlen Betretungsverbote für öffentliche Plätze auszusprechen. Auch dies werden wir prüfen müssen, ob dies notwendig ist.

Die Verwaltung muss nun auch ab nächster Woche auf „Notfallbetrieb“ umstellen, der bis auf Weiteres gilt. Die Präsenzzeit der Mitarbeitenden wird wochenweise um 50% eingeschränkt und es wird in zwei Teams gearbeitet, um im Infektionsfalle die Ortspolizeibehörde und den Rathausbetrieb aufrecht erhalten zu können.

Wir sind während der Geschäftszeiten für Sie nach wie vor sehr gerne erreichbar. Bitte haben Sie durch die Reduzierung des Personals als unvermeidliche Maßnahme Verständnis, dass es gegebenenfalls zu Verzögerungen in der Bearbeitung Ihrer Anliegen kommen könnte. Terminvereinbarungen aus wichtigem Grund sind nach wie vor möglich. Wir werden auch wie zurückliegend alle BürgerInnen weiter anschreiben, deren Ausweisdokumente ablaufen. Sollten Sie kein Ersatzdokument zur Legitimation (z.B. Reisepass) haben, so beantragen wir gern mit Ihnen einen neuen Pass.

Am Wichtigsten ist am Ende: Bleiben Sie gesund.

Bei Fragen bin ich gerne für Sie da.



Ihr / Euer

Martin Aßmuth
Bürgermeister



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ARBEIT UND WOHNUNGSBAU

Auslegungshinweise zur Corona-Verordnung (Stand 20.03.2020, 24:00 Uhr)

Bei der folgenden Auflistung ist berücksichtigt, dass Dienstleister, Handwerker und Werkstätten generell weiter ihrer Tätigkeit nachgehen können. In der nachfolgenden Auflistung wird auf weitere bekanntgewordene Zweifelsfälle eingegangen. Sie dient als ergänzende Auslegungshilfe für die Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-Cov-2 (Corona-Verordnung - CoronaVO).

Ist der Betrieb nur eines Teils einer Einrichtung nach § 4 Abs. 1 untersagt, darf der erlaubte Teil nur weiter betrieben werden, wenn er räumlich abgetrennt werden kann und die Hygiene- und Gesundheitsauflagen nach § 4 Abs. 3 eingehalten werden. Ist der Betrieb unter Beachtung dieser Vorgaben nicht möglich, sind beide Betriebsteile geschlossen zu halten.

Diese Geschäfte dürfen geöffnet bleiben:

Abhol- und Lieferdienste einschl. solche des Online-Handels	Fahrschulen für LKW	Poststellen, Postagenturen und Paketstationen
Apotheken	Freie Berufe	Raiffeisenmärkte
Augenoptiker	Medizinische Fußpflege (stationär und mobil)	Reisebüros
Außer-Haus-Verkauf von Gaststätten	Gärtnereien	Sanitätshäuser
Autovermietung, Car-Sharing	Gartenbaubedarf	Schuh- und Schlüsselreparatur
Bäckereien	Getränkemärkte	Servicestellen von Telekommunikationsunternehmen
Banken und Sparkassen	Großhandel	Spezialisierte Baustoffhändler für Farben, Bodenflächen usw.
Baumärkte	Hofläden	Stördienste aller Art, insbes. Schlüsseldienste
Baustoffstandorte	Hörgeräteakustiker	Tankstellen
Behälterbetriebe, Ferienwohnungen, Campingplätze und Wohnmobilstellplätze (ausschließlich zu geschäftlichen, dienstlichen oder in besonderen Härtefällen auch zu privaten Zwecken)	Kaminkehrer	Textilreinigung
Bestatter	Kfz-Werkstätten	Tierbedarf
Brennstoffhandel	Kioske	Verkauf von Jägereibedarf
Denkmal-, Fassaden- und Gebäudereiniger	Landhandel mit Dünger, Pflanzenschutz, Saatgut landwirtschaftlichen Maschinen, Ersatzteilen usw.	Verkehrsdienstleistungen aller Art einschl. Taxi
Drogerien	Landmaschinenreparatur, Landmaschinenersatzteile	Warenlieferung und Montage
Ersatzteilverkauf in Werkstätten, Autoteile- und Zubehörverkauf	Lebensmitteleinzelhandel	Waschsalons
Fahrradwerkstätten	Metzgereien	Wochenmärkte
	Mischbetriebe des Handwerks, die daneben auch verkaufen	Zeitungen und Zeitschriften
	Personal Trainer, Ernährungsberater und ähnliche Dienstleister in Einzelberatung	

Diese Geschäfte müssen schließen:

Beherbergungsbetriebe,
Ferienwohnungen,
Campingplätze und
Wohnmobilstellplätze (eine
Beherbergung darf
ausnahmsweise zu
geschäftlichen, dienstlichen
oder in besonderen
Härtefällen auch zu privaten
Zwecken erfolgen)
Blumenläden
Buchhandel
Copyshops
Fahrradläden (erlaubt
bleiben Fahrradwerkstätten)
Fahrschulen (erlaubt bleiben
Fahrschulen für LKW)
Fotostudios

Frisöre
Gaststätten und ähnliche
Einrichtungen wie Cafés,
Cafés in Bäckereien,
Eisdielen, Bars, Shisha-
Bars, Clubs, Diskotheken
und Kneipen (erlaubt bleibt
der Außer-Haus-Verkauf
von Gaststätten)
Kfz-Handel
Kosmetikstudios
Massagestudios
Nagelstudios
Outlet-Center
Piercingstudios
Schreibwarenhandel

Sonnenstudios
Spielwarenhandel
Studios für kosmetische
Fußpflege
Tattoostudios
Tourismushotels
Vergnügungsstätten,
insbesondere Spielhallen,
Spielbanken,
Wettannahmestellen
Wein- und
Spirituosenhandlungen